

Rechtsmittel- belehrung

Ein wesentliches Element eines Rechtsstaates besteht darin, dass staatliche Behörden, die eine Verfügung oder ein Urteil erlassen, den davon betroffenen Menschen in einer «Rechtsmittelbelehrung» mitteilen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Instanz ein solcher staatlicher Akt angefochten und damit rechtlich überprüft werden kann.

Fehlt eine Rechtsmittelbelehrung, hat das in der Regel zur Folge, dass eine Frist zur Anfechtung eines solchen Entscheids nicht zu laufen beginnt.

Allerdings: In den in unserem Lande jeweils verwendeten Rechtsmittelbelehrungen wird in aller Regel nur auf die unter Juristen so genannten «ordentlichen» Rechtsmittel hingewiesen; Rekurs, Berufung, Verwaltungsgerichts- oder Nichtigkeitsbeschwerde. Auf «ausserordentliche» Rechtsmittel, insbesondere etwa die Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte oder von Staatsverträgen gibt es keinerlei Hinweise.

In dieser Hinsicht ist das Rechtsleben in der Schweiz noch entscheidend zu verbessern. Deshalb stellen wir hier die Forderung auf, es sei künftig in allen Prozessgesetzen vorzuschreiben, dass die Rechtsmittelbelehrung sowohl auf ordentliche als auch auf ausserordentliche Rechtsmittel verweisen muss. Dazu gehört selbstverständlich auch bei Urteilen des Bundesgerichtes ein Hinweis auf die Möglichkeit, bei den EMRK-Organen in Strassburg Beschwerde einzulegen, falls jemand der Meinung ist, das betreffende Bundesgerichtsurteil verletze einen Artikel der EMRK.

Es darf nicht mehr vorkommen, dass eine Prozesspartei, die nicht anwaltlich vertreten ist, glaubt, ein Entscheid einer Behörde oder ein Urteil sei endgültig, obwohl noch ein «ausserordentliches» Rechtsmittel gegeben wäre.

Viele in diesem Lande glauben, wir lebten in der Schweiz ohnehin in der besten aller Welten. Dem ist keineswegs so. Es gibt auf der Welt kein Rechtssystem, das nicht verbessert werden könnte, und der «Rechtsstaat» kann als solcher überhaupt nie als vollendet gelten; er ist im Grundsatz eine unerreichbare Fiktion, nach welcher jedoch alle Menschen, die guten Willens sind, ständig streben müssen.

24 Jahre nach dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention wäre es in unserem Lande durchaus an der Zeit, einen weiteren Schritt zum Ausbau des Rechtsstaates zu tun, indem der Anspruch auf Rechtsmittelbelehrung ausgedehnt wird. ●

Mensch+Recht

Nr. 67

März 1998

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

24 Jahre Zugehörigkeit der Schweiz zur Menschenrechtskonvention

Alle Menschen haben davon profitiert

Am 28. November 1997 waren dreiundzwanzig Jahre vergangen, seitdem für die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention in Kraft getreten ist. Wir befinden uns somit nun im vierundzwanzigsten Jahr der Zugehörigkeit zu diesem noch immer sensationellsten Staatsvertrag aller Zeiten. Und wir dürfen feststellen: Der Beitritt hat sich für alle Menschen in diesem Lande, aber auch für sämtliche Behörden des Landes, gelohnt. Die Rechte und Freiheiten der in unseren Grenzen wohnenden Personen sind erheblich erweitert worden. Das Denken der Behörden, die sich vermehrt an diesen dem Staat gesetzten Schranken orientieren müssen, ist rechtsstaatlicher geworden. Die einzelnen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind Übergriffen von Behörden gegenüber kritischer geworden. Und vor allem besteht allerorten das Bewusstsein, dass es nach dem Bundesgericht in Lausanne in vielen Fällen noch weitere Instanzen gibt: die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

Schweiz an der Spitze

Dieses Bewusstsein ist dermassen stark, dass die Schweiz in Strassburg die Statistik anführt: Aus keinem anderen Land, das zur EMRK gehört, kommen pro Kopf der Bevölkerung mehr Beschwerden. Auch die Zahl der Verfahren gegen die Schweiz, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ihren Abschluss finden, darf sich sehen lassen. Dabei ist festzustellen, dass von den bisher 34 Fällen, in welchen der Gerichtshof über die Schweiz zu Gericht sitzen musste, deren 19 mit der Feststellung einer Verletzung der EMRK endeten.

Dass das Bewusstsein über die Geltung der EMRK in der Schweiz der-

massen hoch ist, ist zu einem erheblichen Teil auf die Tätigkeit eines völlig privaten Vereins, der Herausgeberin dieser Zeitschrift, der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), zurückzuführen: Seit ihrer Gründung im Jahre 1978 hat sie unermüdlich über die EMRK informiert, hat eine Reihe von Verfahren in Strassburg und in der Schweiz finanziell ermöglicht und damit wesentliche Pflöcke auf dem Wege zu einer Gesellschaft unter der Herrschaft des Rechts anstelle jener der Macht eingeschlagen.

Sensationeller Staatsvertrag

Weshalb ist die EMRK ein sensationeller Staatsvertrag? Weil er als erster Staatsvertrag auf der Welt den Menschen, die in den Staaten wohnen, welche den Vertrag geschlossen haben, die Möglichkeit gibt, jeden dieser Staaten vor einer internationalen Gerichtsbehörde zu verklagen, wenn sie glauben, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten seien durch eine staatliche Behörde unrechtmässig verletzt worden. Nach den Regeln der EMRK muss sich dann ein Staat an ein so erstrittenes Urteil halten.

Kampf ums Recht als Daueraufgabe

Der Kampf ums Recht ist eine dauernde Aufgabe: die menschliche Natur strebt weniger nach Recht denn nach Macht. Eine Einrichtung, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Organen besteht, wird nie überflüssig werden. Deshalb ist es auch notwendig, einen Verein wie die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention Jahr für Jahr wieder tatkräftig als Gönner zu unterstützen, damit sie ihre segensreiche Tätigkeit auch in Zukunft ausüben kann. ●

Verfahren sollen beschleunigt werden

Zur Zeit sind in Strassburg Vorarbeiten im Gange, um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umfassend umzubauen: Vom November 1998 an wird der bisherige Gerichtshof, der sich jeweils in jedem Monat nur während verhältnismässig kurzer Zeit in Strassburg versammelt hat, in einen ständigen Gerichtshof umgewandelt, und die Europäische Menschenrechtskommission, die bisher als Untersuchungsorgan gedient hat, wird abgeschafft.

Von diesem Umbau versprechen sich die Experten eine wesentliche Beschleunigung der Strassburger Verfahren. Diese dauern bislang - wenn sie einen Erfolg bringen sollen - gut und gerne sechs Jahre, und das ist eindeutig zu lange.

Neue Probleme

Doch dieser grundlegende Umbau des Entscheidungsorgans in EMRK-Fragen hat, nicht ganz unerwartet, eine Reihe von neuen Problemen aufgeworfen. So muss sich der Gerichtshof nun anstelle der Kommission mit der Frage der Tatsachenabklärung befassen. Dies bedeutet, dass sich der Arbeitsbereich des Gerichtshofes entscheidend ausweitet, ohne dass aber die Zahl der Richter, welche einen Fall zu beurteilen haben, vermehrt würde: Nach wie vor entsendet jeder Vertragsstaat lediglich einen Richter nach Strassburg, und die Vorarbeiten bei der Behandlung eines Falles sind immer einem Ausschuss von drei Richtern übertragen. Der Wegfall der Kommission wird zur Folge haben, dass der Einfluss der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Gerichtshofes steigt.

Noch ist die Verfahrensordnung des ständigen Gerichtshofes nicht festgelegt. Zwar bestehen Vorarbeiten dazu von Vertretern der Regierungen der Europaratsstaaten. Diese müssen ganz besonders sorgfältig daraufhin untersucht werden, ob nicht durch das Verfahrensrecht versucht wird, die Wirkung der EMRK-Garantien zu Ungunsten der Individuen und zu Gunsten der Regierungen abzuschwächen. Äusserungen, wie sie etwa vor einiger Zeit seitens des britischen Innenministers in einer vom Londoner Aussenministerium organisierten Diskussion gefallen sind, zeigen, dass nicht alle Regierungen mit der Strassburger Kontrolle glücklich sind.

Rückfall in alte Willkürzeiten?

Der britische Innenminister meinte nämlich, man solle die Regierung in Ruhe lassen; diese wisse selber schon, was sie tue. Eine solche Haltung kann nur als Frontalangriff auf die EMRK und ihr Kontrollsystem verstanden werden, und dies verdient brüskeste Zurückweisung. Man wird sich gegen einen Rückfall in die alte Willkürhaltung der Regierungen vor dem Inkrafttreten der EMRK hüten müssen.

Die definitive Ausgestaltung der Verfahrensordnung wird erste Aufgabe des ständigen Menschenrechtsgewichtshofes sein. Dabei ist zu wünschen, die Richter, welche diesen Gerichtshof bilden, seien sich der grossartigen Zielsetzung der EMRK schon aufgrund ihres Ingresses voll bewusst, dass der Machtbereich der Staaten und ihrer Behörden zugunsten der Freiheit der in ihnen lebenden Menschen nach und nach eingeschränkt wird. ●

lerweile vor kurzem 61 Jahre alt geworden -, fand in Basel ein wissenschaftliches Symposium statt, das nun in Form einer schmalen, aber äusserst gehaltvollen Publikation einer grösseren Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist: In der «Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht» ist das Beiheft 25 mit dem Titel «Fragen des internationalen und nationalen Menschenrechtsschutzes», herausgegeben von René Rhinow, Stephan Breitenmoser und Bernhard Ehrenzeller, erschienen. Darin sind nicht nur die am Symposium gehaltenen Referate, sondern auch die geführten Diskussionen versammelt. Das 120 Seiten umfassende Bändchen kann allen, die sich um Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa bemühen, wärmstens empfohlen werden.

Nach einer Einführung durch den gegenwärtigen Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Basel, *Paul Richli*, zeigt der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der Norweger *Rolv Ryssdal*, den Stand des Schutzes der Menschenrechte in Europa im knappen Rahmen von neun Druckseiten auf. Es gibt wohl kaum eine konzisere Zusammenfassung von Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft und Marschrichtung des Strassburger Menschenrechtsschutzes. Sie schliesst mit dem berühmten Zitat von Pierre-Henri Teitgen, der im August 1949 seinen Entwurf für die EMRK mit den Worten vorstellte: «Europa muss zuallererst das Land der Freiheit sein.»

Der deutsche Richter am Strassburger Gerichtshof, *Rudolf Bernhardt*, weist darauf hin, dass von den mittlerweile 40 Staaten des Europarates deren 16 früher unter kommunistischer Herrschaft gestanden haben.

Der frühere Präsident der Europäischen Menschenrechtskommission, der Deutsche *Jochen Abr. Frowein*, äusserte Beunruhigung darüber, dass Regierungen von Europaratsstaaten die Strassburger Entscheidungen als zunehmend unangenehm empfinden. Es sei deshalb notwendig, die Konvention «wirklich in den Völkern der Mitgliedstaaten zu verankern».

Dass nicht nur Regierungen, sondern auch Mitglieder höchster nationaler Gerichte gelegentlich Mühe mit Strassburger Entscheidungen haben, dokumentierte Bundesrichter *Martin Schubarth*. Der Bremer Professor *Dian Schefold* wirft die Frage auf, ob künftig eine Möglichkeit des Europäischen Gerichtshofes geschaffen werden müsse, in der Art einstweiliger Verfügungen unmittelbare Massnahmen gegen Staaten anordnen zu können.

Heinrich Koller, Direktor des Bundesamts für Justiz, erhofft in Urteilen aus Strassburg vermehrt Richtlinien zuhanden der Regierungen. *Karl*

Der schweizerische Richter am ständigen Gerichtshof

Luzius Wildhaber bleibt in Strassburg

Schweizerischer Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist seit 1989 der Basler Ordinarius für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Basel, Prof. Dr. *Luzius Wildhaber*. Er ist von der beratenden Versammlung des Europarates auch zum schweizerischen Richter am neuen ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt worden, und zwar mit einem Glanzresultat. MENSCH + RECHT gratuliert dazu herzlich.

Luzius Wildhaber wird somit seinen bisherigen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft mit Strassburg vertauschen müssen.

Er ist der dritte Inhaber dieses hohen Amtes, seitdem die Schweiz dem Europarat beigetreten ist. Erster Richter für die Schweiz in Strassburg - zu einer Zeit, in welcher unser Land der EMRK noch gar nicht angehört hat -, war der frühere Bundesrichter *Antoine Favre* (1963-1975). Er wurde abgelöst durch die Neuenburgerin *Denise Bindschedler-Robert*, die 1989 *Luzius Wildhaber* Platz machte.

Wichtige Publikation zu Wildhabers 60. Geburtstag

Zu *Luzius Wildhabers* 60. Geburtstag im vergangenen Jahr - er ist mitt-

Die europäische Haltung zu den USA muss dringend überprüft werden

Wo bleibt die Visumpflicht für Amerikaner?

Drei spektakuläre Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika verdienen, in Europa sorgfältig unter die Lupe genommen zu werden: die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber einer Frau in Texas, die kriegerische Drohung der USA gegenüber dem Irak, und die Veröffentlichung eines Gutachtens des Europäischen Parlaments über die weltweite Abhörtätigkeit der Amerikaner gegenüber Telefon, E-Mail, Fax und Fernschreiber. Dabei zeigt sich beim Anlegen eines zeitlichen Längsschnittes im Vergleich der Haltung europäischer Staaten gegenüber der ehemaligen Sowjetunion, dass sich seit längerem die Einführung einer Visumpflicht gegenüber Staatsangehörigen der USA aufdrängt - wenn die gleichen Massstäbe angewandt würden, wie sie seinerzeit Moskau und seinen Satelliten gegenüber gang und gäbe waren.

Sing mir das Lied vom Tod

Das deutsche Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» hat in seiner Nr. 4/1998 vom 19. Januar in aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass in den USA die Anzahl der vollstreckten Todesurteile seit deren Wiedezulassung durch den Obersten Gerichtshof in Washington im Jahre 1976 beinahe Jahr für Jahr zugenommen hat. 1997 sind in den USA 74 Personen hingerichtet worden; damit dürften die USA pro Kopf der Bevölkerung mehr Personen hinrichten als jeder andere Staat der Welt.

Zieht man ausserdem in Betracht, in welch menschenverachtender Weise in einzelnen Gefängnissen der USA Gefangene gehalten werden - teilweise

wieder aneinandergekettet wie zu den schwärzesten Sklavenzeiten! - dann müssen die USA zu jener Gruppe von Staaten gezählt werden, die grundlegendste Menschenrechte schamlos verletzen. Dass sich ein Politiker wie der Gouverneur von Texas in diesem Zusammenhang dann noch auf Gott beruft, stellt die Spitze der Heuchelei dar - eine Spezialität amerikanischer Politik notabene.

Völkerrecht als *quantité négligeable*?

Präsident Bill Clinton hat in der Auseinandersetzung mit dem irakischen Diktator Saddam Hussein immer wieder erklärt, falls der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht bereit sein sollte, einen kriegerischen Schlag gegen die Weigerung Saddams, seine Paläste inspizieren zu lassen, gutzuheissen, würden die USA (und Grossbritannien unter Tony Blair) sich vorbehalten, auch selbständig und somit gegen den Willen des Sicherheitsrates den Irak anzugreifen. Es ist im übrigen im gesamten Vorfeld dieser Irak-Krise immer wieder zu beobachten gewesen, dass Washington den Takt der Auseinandersetzung angeben hat, nicht das UN-Hauptquartier an der East Side von New York.

Das wilde Spiel mit dem Colt

Derartige Haltungen sind nicht gerade geeignet, den Ruf Amerikas als Hort des Rechts und der Menschenrechte in der Welt zu stärken. Es ist die Haltung des Colt-Besitzers im wilden Westen, der sich keinen Deut um die Meinung der anderen kümmert; Hauptsache, er setzt seine kurzfristigen Interessen durch.

Meessen, Professor in Jena, wünscht sich auch in den USA eine breite Bewegung gegen die Todesstrafe. Der Salzburger Prof. Wolfram Karl wirft einerseits die Frage der Geltung der EMRK in der EU, andererseits jene der fehlenden rechtsstaatlichen Strukturen in den osteuropäischen Ländern auf. Das sind nur ein paar Aperçus aus dem ersten Teil des Symposiums.

Ein zweiter Teil, basierend auf einem Referat des Berner Ordinarius Jörg Paul Müller über den Wandel des Souveränitätsbegriffes im Lichte der Grundrechte, ist ebenso ergiebig. Müller kritisiert beispielsweise das Bundesgericht bezüglich seines Umgangs mit dem UNO-Pakt I, den es zu verallgemeinernd als nicht self-executing bezeichnet hat, und gibt der Hoffnung Ausdruck, das Bundesgericht werde

auch diese Konvention gelegentlich zum Tragen bringen. Er wurde von Bundesrichter Olivier Jacot-Guillarmod nachhaltig unterstützt mit dem Argument, wenn schon nicht-obligatorische Vereinbarungen des Europarates - wie etwa den Mindestbedingungen zur Gefangenenbehandlung - in der gerichtlichen Praxis einen wesentlichen Einfluss ausübten, sei wenig verständlich, dass einem verpflichtenden Pakt wie dem UNO-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kein wesentlicher Einfluss zugestanden werde.

Wer immer sich also mit aktuellen Fragen des Menschenrechtsschutzes befasst, wird gut daran tun, das schmale Bändchen sorgsam zu lesen; es bietet ungezählte Anregungen zu vertiefendem Nachdenken. ●

Genauso menschenrechtsverachtend sind die Vorgänge, auf welche das Parlament der Europäischen Union in einem vor kurzem publizierten Gutachten hingewiesen hat:

Weltweit hört der Grosse Bruder mit

Die USA hören weltweit den gesamten über Satelliten laufenden Fernmeldeverkehr ab, also Telefon, Telefax, Electronic Mail und - soweit noch im Betrieb - Telex, und sie wehren sich energisch gegen die Zulassung von Verschlüsselungssystemen, welche solche Verbindungen abhörsicher machen.

Damit unterläuft eine fremde Macht, die vordergründig auch die Freiheit der Menschen auf ihr Banner geschrieben hat, nicht nur ihre eigene Verfassung, sondern auch jene der demokratischen europäischen Staaten und unterhöhlt die Garantien, welche die EMRK den Personen in deren Geltungsbereich zugesichert hat. Dass solches Tun mit Wissen und Willen seitens der Regierungen in London und Bonn erfolgt - in beiden Staaten befinden sich riesige amerikanische Abhöreinrichtungen -, macht die Sache nicht besser. Klar dürfte auch sein, dass diese Aetherspionage heutzutage in erster Linie dem wirtschaftlichen Nachrichtendienst dient.

Der Westen befand sich während des Kalten Krieges gegenüber der Sowjetunion in einer ähnlichen Lage. Er hat sich dagegen mit der strikten Handhabung einer Visumpflicht gegenüber Angehörigen kommunistischer Staaten zur Wehr gesetzt. Auf diese Weise sollte wenigstens die persönliche Reisefähigkeit von Angehörigen von Unrechtsstaaten einigermaßen kontrolliert werden können. Ähnliche Massnahmen drängen sich nun auch gegenüber Angehörigen der USA auf, wenn an dieses Machtgebilde dieselben Massstäbe angelegt werden, wie sie gegenüber den kommunistischen Staaten richtig waren: Die dringliche Einführung der Visumpflicht für Amerikaner.

Das Unternehmen der Wega

Zu bewundern in diesem Zusammenhang ist im übrigen ein grosser Schweizer Dichter. Friedrich Dürrenmatt hat schon im Jahre 1954 - also vor 44 Jahren! - die USA und die Sowjetunion in seinem bewegenden Hörspiel «Das Unternehmen der Wega» einander gleichgestellt. Beide Staaten exportieren in dem Hörspiel, das im Jahre 2255 spielt, «moralisch minderwertiges Menschenmaterial. Kriminelle und dann in erster Linie jene Leute, die kommunistische (beziehungsweise westliche) Ideen vertreten und aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen», auf die Venus ... ●

Ab jetzt sind keine Ausreden mehr gültig!

MENSCH + RECHT hat sich seit längerem immer auch mit den beiden UNO-Menschenrechtspakten befasst und gezeigt, dass diese beiden Staatsverträge für die Schweiz eine ähnliche praktische Bedeutung erlangen müssen wie die EMRK, auch wenn das Bundesgericht bislang in dieser Hinsicht wenig Musikgehör gezeigt hat. Dementsprechend heftig ist im übrigen in der wissenschaftlichen Literatur die Kritik am höchsten schweizerischen Gericht ausgefallen, das sich nichts weniger als Ignoranz und Missachtung der entscheidenden völkerrechtlichen Grundlagen hat vorwerfen lassen müssen.

Diese eigenartige Haltung des Bundesgerichtes mag allenfalls dadurch erklärbar gewesen sein, dass die völkerrechtlichen Grundlagen dieser beiden UNO-Pakte und die dazugehörige wissenschaftliche Literatur meist nur in englischer Sprache und somit nicht in einer der Amtssprachen des Bundesgerichtes vorhanden sind. Noch gehört ja nicht zum Anforderungsprofil eines Bundesrichters, dass Englisch er wenigstens leidlich zu lesen versteht.

Ein hervorragendes Standardwerk

Doch seit kurzem wird sich kein Gericht in der Schweiz mehr darauf berufen können, es sei nicht in der Lage, die englisch abgefassten Grundlagen für die beiden UNO-Pakte mental zu erfassen: die Autoren des 1991 erstmals veröffentlichten Werkes «Die Schweiz und die UNO-Menschen-

rechtspakte», *Walter Kälin* (Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern), *Giorgio Malinverni* (Professor an der Universität Genf) und *Manfred Nowak* (Universitätsprofessor an der österreichischen Verwaltungsakademie des Bundes und Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte in Wien), haben nunmehr die lang erwartete zweite Auflage des Werkes in stark erweiterter Form herausgebracht. Zählte das Buch in der 1. Auflage noch 254 Seiten, so bringt es die 2. Auflage auf immerhin 714 Seiten. Dabei besteht die Erweiterung praktisch vollständig aus der Wiedergabe relevanter Dokumente in deutscher und französischer Sprache.

Wichtige Übersetzungen machen das Recht zugänglich

Diese Dokumente umfassen einmal die Texte der beiden UNO-Pakte, aber auch die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum Pakt I sowie des Menschenrechtskomitees in Bezug auf Pakt II, die somit von den zuständigen UN-Gremien ausgehen. Dazu gesellt sich eine beeindruckende Auswahl von Berichten des UN-Menschenrechtskomitees zu Einzelfällen, die ihm zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Damit hat das Buch nicht nur Bedeutung für den schweizerischen Rechtsraum, sondern für den europäischen, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass sich neben dem angestammten Verlag Helbing & Lichtenhahn (Basel und Frankfurt am Main) auch der auf juristische Literatur spezialisierte Verlag Bruylant in Brüssel an der Herausgabe beteiligt hat.

Die auf diese hervorragende Weise zugänglich gemachten Grundlagen werden zweifellos ihren Einfluss auf die künftige Rechtsprechung in diesen Bereichen ausüben. Der frühere Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, *Pierre Pescatore*, hat einmal gesagt: «Wenn ein Richter die Frage der direkten Anwendbarkeit stellt, heisst dies, dass er im Hinterkopf eine Idee hat, und zwar gewöhnlich jene, dass er nicht bereit ist, den Staatsvertrag anzuwenden, und deshalb nach einer Begründung dafür sucht, es nicht zu tun.» (zitiert nach «Staatsverträge IV», Karte Nr. 385 der «Schweizerischen Juristischen Kartothek»; deren Autoren sind *Thomas Cottier* und *Serge Pannatier* vom Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht der Universität Bern).

Dadurch, dass nun diese wesentlichen Texte in zwei Landessprachen vorliegen, wird die Anwendung dieses an sich keineswegs ehrbaren Tricks wesentlich schwerer gemacht, und die Ausrede, man habe eben die Grundlagen in englischer Sprache nicht lesen können, wird von niemandem mehr gültig vorgetragen werden können. ●

Der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief 1998 ist erschienen

Erneuern Sie bitte Ihren Gönnerbeitrag!

Wie immer im März eines Jahres lassen wir Ihnen mit dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT vollkommen gratis und unverbindlich den aktualisierten Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief für das laufende Jahr zugehen, zusammen mit einem Beratungsgutschein für den Fall, dass Sie einmal von unserer Hilfe Gebrauch machen müssen. Der Schutzbrief 1998 gilt bis Ende März 1999.

Im Gegenzug bitten wir Sie darum, uns **Ihren Gönner-Mitgliederbeitrag mit dem beiliegenden blauen Einzahlungsschein** zu überweisen.

Als Gönnermitglied entscheiden Sie jedes Jahr vollständig frei, ob Sie für ein weiteres Jahr zu unseren Supportern gehören wollen: Wir kennen keine Zwangsmemberschaft und keine Kündigungsfrist. Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass die allermeisten Empfänger dieser Zeitschrift ihr Scherfchen beitragen, damit wir weiterhin grosse Teile der Bevölkerung über ihre Rechte und Freiheiten infor-

mieren und in Einzelfällen direkte Hilfe leisten können.

Wir haben seit mehreren Jahren die **Höhe des Gönnermitgliederbeitrages bei Fr. 22.50** halten können. In Kürze werden die Zeitschriftenporti der Post erheblich aufschlagen; dennoch halten wir auch in diesem Jahr an der bisherigen minimalen Beitragshöhe für Gönnermitglieder fest. Wir vertrauen aber fest darauf, dass alle jene unter Ihnen, die es sich leisten können, ihren Beitrag - wie so oft - mit einem **namhaften Zustupf** versehen, damit wir trotz gestiegener Kosten unsere Dienstleistungen nicht einschränken müssen.

Benützen Sie bitte den roten Einzahlungsschein dafür, zusätzliche Gönnermitglieder zu werben. Je mehr Gönner-Mitglieder unsere Gesellschaft zählt, desto nachhaltiger können wir unserer Aufgabe im Interesse der Menschenrechte und Grundfreiheiten nachkommen.

Dafür danken wir Ihnen im voraus herzlich. ●